

Antrag auf Änderung des Pressestatuts

Das Studierendenparlament möge beschließen: In „Aufgaben der Redaktion“, Paragraph 3 Absatz 4 Pressestatut, wird vor dem letzten Abschnitt eingefügt: „Darüber hinaus können die Redakteurinnen und Redakteure auch eigene Artikel verfassen.“

Begründung: Das Verfassen von eigenen Artikeln ist bisher nicht als Aufgabe der Redakteure genannt worden. Das HGG meint aber, dass das Schreiben von Artikeln selbstverständlich in den Aufgabenbereich der Redaktion fallen sollte, und die aktuelle Redaktion schreibt auch sehr regelmäßig Artikel. Dem Geschäftsführer sind dabei Unstimmigkeiten bei der Bezahlung aufgefallen. Während der Layouter für Illustrationen gesondert bezahlt wird, erhalten die Redakteure kein Geld für Artikel, obwohl das Verfassen dieser bisher nicht explizit zu ihren Aufgaben gehört. Im Zusammenhang mit dem vom HGG ebenfalls gestellten Antrag auf Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Redaktion empfiehlt das HGG, eine eindeutige Regelung zu treffen, also das Verfassen von Artikeln als eine Aufgabe der Redaktion in das Pressestatut aufzunehmen. Die „Kann-Regelung“ sorgt dafür, dass die anderen Redaktionsaufgaben nicht relativiert werden und Redakteure, die mal keinen eigenen Artikel verfassen, nicht ihre Aufgaben verletzen. Insgesamt führt diese Regelung vor allem dazu, dass aus dem Verfassen eigener Artikel kein Honoraranspruch erwachsen kann.

Antrag auf Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Redaktion

1. Zusammenziehen der Titel 4510 und 4520

Derzeit gibt es im Haushalt zwei Titel für die Bezahlung der Redaktion:

4510: Aufwandsentschädigung für den Chefredakteur

4520: Aufwandsentschädigung für die Redaktion

Diese Trennung durch den Haushalt ist nach Meinung des HGG nicht nötig, da sich die Redaktion selbst organisiert, die Abrechnung vom Geschäftsführer vorgenommen und vom Finanzreferat überprüft wird. Üblicherweise rotiert das Amt des Chefredakteurs/der Chefredakteurin, was sich aber nicht in der Bezahlung niederschlägt, da sich die Redakteure meist gleiche Anteile auszahlen lassen. Das Amt des Chefredakteurs/der Chefredakteurin ist zwar laut Pressestatut vorgesehen, spielt aber für die Abrechnung keine Rolle.

2. Erhöhung des zusammengefassten Titels 4510/4520 von 3.920 auf 5.880 Euro

Zur Zeit erhalten die Redakteure bei sieben Redaktionsmitgliedern und sieben Ausgaben pro Jahr eine Aufwandsentschädigung von jeweils 80 Euro pro Ausgabe. Im Vergleich zu anderen mit dem Semesterspiegel verbundenen Aufgaben (Layout, Geschäftsführung) ist das verhältnismäßig, aber auch absolut wenig. Die Redakteure verfassen neben ihrer vorwiegend organisatorischen Redaktionsarbeit auch eigene Artikel. Mit dem Verfassen dieser Artikel könnten sie als freie Mitarbeiter mitunter deutlich mehr erwirtschaften als 80 Euro. Die Redakteure erhalten aber keine gesonderte Vergütung für ihre Artikel. Die Redaktion leistet eine kontinuierliche Tätigkeit, die hohe Zuverlässigkeit erfordert. Im Vergleich zur freien Mitarbeit auf Honorarbasis erscheint die Mitarbeit in der Redaktion mit ihren vielen Aufgaben und der geringen Aufwandsentschädigung unattraktiv. Wir beantragen eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung um 1.960 Euro auf 5.880 Euro pro Jahr und damit 120 Euro pro Redakteur und Ausgabe (im HH 2008 entsprechend der aus 2007 abzurechnenden Ausgaben anzupassen).

Diese Erhöhung kann der Semesterspiegel sogar selbst finanzieren: Da der Geschäftsführer des Semesterspiegels, vom HGG ausgestattet mit neuen Mediadaten und Anzeigenpreisen, seit zwei Ausgaben eine aktive Anzeigenakquise betreibt, ist selbst nach vorsichtiger Schätzung mit Einnahmen von mehr als 2.000 Euro pro Jahr zu rechnen.